



Newsletter- Nummer  
2 / 2014

Newsletter - Datum  
14.04.2014

Direktkontakt  
info.aju@llv.li

## Newsletter 2/2014

### Inhaberaktien: Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung / Einsichtnahme in Registerakten

#### 1. Inhaberaktien: Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung

Die Aktionäre können an der Generalversammlung entweder selbst erscheinen oder sich durch Dritte oder den Verwahrer (bzw. dessen Stellvertreter) vertreten lassen. Abhängig davon, wer zu einer öffentlich zu beurkundenden Generalversammlung erscheint, sind der Urkundsperson zusätzlich zum Reisepass bzw. der Identitätskarte folgende Unterlagen zur Legitimation vorzulegen:

a. Der oder die Aktionäre erscheinen selbst: Der oder die Aktionäre haben sich mittels Hinterlegungsscheins (Anhang 1), der nicht älter als 12 Tage sein darf, auszuweisen.

b. Der oder die Aktionäre lassen sich durch einen Dritten vertreten: Es ist der Hinterlegungsschein (Anhang 1) sowie eine entsprechende Vollmacht des oder der Aktionäre vorzulegen.

c. Der oder die Aktionäre werden durch den Verwahrer vertreten: Es ist die Erklärung des Verwahrers gemäss Art. 326g Abs. 3 PGR vorzulegen (Anhang 2) bzw. mündlich zu Protokoll zu geben. Eine Vollmacht des Aktionärs ist hingegen nicht erforderlich. (*Achtung: Die mündliche Erklärung gemäss Art. 326g Abs. 3 PGR ist nur dann möglich, wenn der Verwahrer selbst erscheint bzw. wenn es sich beim Verwahrer um eine juristische Person handelt, deren vertretungsberechtigte Organe).*)

d. Der oder die Aktionäre werden durch den Verwahrer und dieser wiederum durch einen Dritten vertreten: Es ist zwingend die schriftliche Erklärung des Verwahrers gemäss Art. 326g Abs. 3 PGR vorzulegen (Anhang 2) (eine mündliche Erklärung wie unter Pkt. 2.c. erwähnt ist nicht ausreichend) sowie eine Vollmacht des Verwahrers, welche zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt. Eine Vollmacht des Aktionärs muss hingegen nicht vorgelegt werden.

**Achtung:** Der Nachweis der Aktionärserschaft durch Vorlage der Inhaberaktienzertifikate ist seit dem 01. März 2014 nicht mehr zulässig. Die Zertifikate

sind beim Verwahrer hinterlegt und dürfen auch anlässlich der Generalversammlung nicht herausgegeben werden.

## 2. Akteneinsicht

Für die Einsichtnahme in Registerakten von im Handelsregister eingetragenen Rechtseinheiten wird eine Gebühr in Höhe von CHF 50.00 vorgeschrieben (Anhang 2 Bst. A. Z. 5 der Verordnung vom 11. Februar 2003 über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren; LGBl. 2003 Nr. 67 idgF). Die Gebühr in Höhe von CHF 50.00 wird in jedem Fall erhoben, unabhängig davon, ob es sich bei der Einsicht nehmenden Person um ein Organmitglied der betreffenden Rechtseinheit handelt oder nicht.